

Satzung Tyger Trimiar Gym e.V. - Fighting for gender equality and diversity in sports



Version 4.2 vom 25.04.2025

Präambel

Der Verein „Tyger Trimiar Gym e.V.“ hat es sich zum Ziel gesetzt, einen Ort zu schaffen, an dem Frauen, Lesben, trans, inter, sowie nicht binären Personen (FLINTA^{*1}) Kampfsporttraining und andere Sportarten in einem möglichst sicheren Rahmen ermöglicht wird. Vorausgehend ist die Erkenntnis, dass FLINTA*-Personen in vielen kommerziellen Gyms und Vereinen keinen Zugang finden oder gar benachteiligt, ausgegrenzt und diskriminiert werden.

In vielen gemischt-geschlechtlichen Trainings ist eine Atmosphäre von bodyshaming, Dominanz, Stärke und Konkurrenz, sowie einer spezifischen Form von Männlichkeit vorherrschend, die viele Menschen ausschließt und abschreckt. Nicht cis²-männliche Personen sehen sich häufig damit konfrontiert, ihren Platz als gleichwertige Trainingspartner*in erst einmal erkämpfen zu müssen. Darüber hinaus ist es vielen Frauen aus religiösen Gründen nicht möglich, mit Cis-Männern zu trainieren, wodurch die meisten Sportangebote für sie nicht oder nur sehr eingeschränkt wahrgenommen werden können. Zusätzlich sind FLINTA*-Personen bei gemischt-geschlechtlichen Trainings häufig weiterhin eher die Ausnahme als die Regel, was die Suche nach einer Trainingspartnerin – besonders in binär organisierten Kampfsportarten, in denen weiterhin zu aller erst die Kategorie Geschlecht für die Einteilung von Matches relevant ist – extrem erschwert.

Deutschlandweit und auch international wird bereits länger zu der Notwendigkeit geschlechterreflektierender Sportangebote – im Kampfsport sowie anderen Sportarten – und diskriminierender Strukturen sowie Gegenmodellen geforscht. Durch den „Tyger Trimiar Gym e.V.“ soll nun auch in Hamburg ein Raum geschaffen werden, der qualifizierte Unterstützung für Frauen – egal ob cis oder trans –, weitere trans, nicht-binäre und inter Personen bietet, um geschlechterspezifischen Benachteiligungen entgegenzuwirken und den gesellschaftlichen Anspruch auf Selbstbestimmung zu verwirklichen. Sportliche Aktivität kann als Schlüsselfunktion zu Empowerment und Selbstwertgefühl fungieren. Dies bedeutet sowohl die aktive Förderung vielfältiger Sport- und Bewegungsangebote, als auch die Erarbeitung wissenschaftlich fundierter Konzeptionen, die Sport – und insbesondere Kampfsport – geschlechterreflektierend umsetzen. Hierzu gehört nicht nur der solidarische Umgang jeder einzelnen vereinszugehörigen Person, sondern auch die Möglichkeit der aktiven Partizipation bei den Trainingskonzepten. So soll es den Sportler*innen freistehen, ob sie die Angebote als Konsument*innen nutzen oder ob sie aktiv mitgestalten wollen. Mit Fokus auf unterschiedliche Bedürfnisse möchte der „Tyger Trimiar Gym e.V.“ ein vielfältiges Trainingsangebot schaffen, in welchem sowohl wettkampforientierte Angebote als auch Einstiegskurse und Training ohne Leistungsdruck gleichberechtigt nebeneinander existieren.

¹ FLINTA*: Die Abkürzung steht für Frauen, Lesben, inter, nicht binäre, trans und agender Personen. Der '*' am Ende soll deutlich machen, dass auch FLINTA kein abgeschlossener Begriff, sondern erweiterbar ist. Somit öffnet der '*' die Kategorie für mögliche Geschlechtsidentitäten darüber hinaus.

² Cis [lat. für diesseits], im Gegensatz zu trans [lat. für jenseitig] bezeichnet Menschen, die sich der ihnen bei Geburt zugewiesenen Geschlechteridentität zugehörig fühlen und darüber identifizieren. Hierüber soll keine Abwertung, sondern schlichtweg eine Positionierung formuliert werden.



Hierbei ist es Ziel, eine solidarische Atmosphäre zu schaffen, in der sich Trainierende und Trainer*innen wohlfühlen können und stets eigenverantwortlich entscheiden, ihre Grenzen im Sport immer wieder neu auszuloten und/oder zu erweitern, sowie ihren Körper neu kennenzulernen oder wiederzuentdecken. Sport im Allgemeinen – und Kampfsport im Besonderen – können dabei helfen, die eigenen Kräfte zu spüren, die eigene Aktivität zu begreifen und in der Bewegung zu erleben. Die Trainingsangebote werden sich vorerst an volljährige Personen richten, wobei es den Vorständ*innen und Gründer*innen des Vereins wichtig ist, unterschiedliche Altersgruppen anzusprechen. Es soll darüber hinaus ein Ort geschaffen werden, in dem auch FLINTA*-Personen, die von jeglicher Form der Gewalt betroffen sind oder waren, (Kampf-)Sport in einem möglichst sicheren Umfeld trainieren können.

Der Verein richtet sich explizit gegen rassistische, sexistische, homo- und transfeindliche, antisemitische sowie weitere diskriminierende Strukturen und Handlungen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tyger Trimiar Gym - Fighting for gender equality and diversity in sports e.V.“ Es kann ebenfalls die Kurzform „Tyger Trimiar Gym e.V.“ oder „TTG e.V.“ genutzt werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg und der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Kinder-/ Jugend-/ Erwachsenen- /Breiten- /Wettkampf- und Senior*innensport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung verschiedener Kampfsportarten und allgemeine, sowie spezifische Selbstverteidigung und anderen Bewegungssportarten. Die Vereinszugehörigen sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Weiterhin verfolgt der Verein den Zweck, eine (queer-)feministische Sport- und Bewegungskultur zu fördern, um die Selbstbestimmung von Mädchen, Lesben, cis und trans Frauen, trans*-, nonbinären und inter*- Personen im Sport wie im Alltag zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Insbesondere bedeutet dies die Einrichtung und Förderung vielfältiger parteilicher Sport- und Bewegungsangebote, sowie die Erarbeitung wissenschaftlicher Konzeptionen für Theorie und Praxis.
3. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Es soll sachkundige und zeitgemäße Unterstützung für Mädchen, Frauen, nonbinäre bzw. Trans* und Inter*personen ungeachtet insbesondere ihrer Geschlechtsidentität, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Herkunft, rassistischer Zuschreibungen, ihres sozialen Status, einer möglichen Behinderung und ihres Alters geboten werden, um einen Beitrag zur Beseitigung gesellschaftlicher Benachteiligungen zu leisten und den gesellschaftlichen Anspruch auf Selbstbestimmung zu verwirklichen.
4. Die jeweiligen Angebote des Vereins werden in Anlehnung an die Inhalte des § 2 Abs. 1

von den Interessen der Vereinszugehörigen bestimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Die Vereinszugehörigen (§4) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 4 Vereinszugehörigkeit

1. Vereinszugehörige können werden
 - a. jede natürliche Person;
 - b. Minderjährige unter 18 Jahren mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen;
 - c. juristische Personen, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen. Juristische Personen verfügen ebenso wie die natürlichen über eine Stimme in der Vollversammlung.
2. Fördernde vereinszugehörige Person können natürliche und juristische Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die den Verein bei seinen Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind nicht berechtigt an den sportlichen Übungen und Angeboten für Vereinszugehörige teilzunehmen. Ihnen steht kein Stimmrecht in der Vollversammlung zu. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Vereinszugehöriger entsprechend. Der Mindestbeitrag beträgt 20% des regulären Monatsbeitrages.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung (die keiner Begründung bedarf) des Aufnahmeantrages kann die nächste Vollversammlung die Aufnahme mit einfacher Mehrheit beschließen. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung, die Beitragsordnung und die Hausordnung (siehe §5) in der jeweils gültigen Fassung an. Bei Zuwiderhandlung und anderweitigem, vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
4. Die Vereinszugehörigkeit endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod der vereinszugehörigen Person, sowie durch Löschung des Vereins.
5. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer

- zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden ordentlichen Vereinszugehörigen – nach Anhörung der betroffenen Person – den Ausschluss aussprechen, wenn eine vereinszugehörige Person gegen die Interessen des Vereins verstößen hat. Die Gründe sind der betroffenen Person zwei Wochen vor der Vollversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 7. Die Vereinszugehörigkeit kann bei Bedarf und nach Beantragung ruhen. Die ruhende Vereinszugehörigkeit muss unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist im Voraus zum Ende eines Kalendermonats schriftlich beantragt und begründet werden. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer ruhenden Mitgliedschaft im Verein.

§ 5 Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Der Verein hat eine Hausordnung, deren aktuelle Fassung durch die Mitgliedsversammlung bestimmt ist und die öffentlich zugänglich ist.
2. Mitglieder verpflichten sich die Hausordnung einzuhalten.
3. Bei Zuwiderhandlung und anderweitigem, vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen.

§ 6 Beiträge

1. Von den Vereinszugehörigen werden Beiträge erhoben.
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Vollversammlung anwesenden ordentlichen Vereinszugehörigen erforderlich.
3. Für ruhende Vereinszugehörigkeiten werden die Beiträge herabgesetzt. Die Höhe des Beitrags von ruhenden Vereinszugehörigkeiten ist in der Beitragsordnung aufgeführt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Vollversammlung
2. Vorstand

§ 8 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse oder schriftlich durch einfachen Brief an die im Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift einberufen.
2. Die Einladung zur ordentlichen Vollversammlung ergeht mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Geplante Satzungsänderungen müssen im alten und neuen Wortlaut in der Einladung aufgeführt werden. Anträge zur Vollversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinszugehörigen gefasst. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit, bei Auflösung eine 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinszugehörigen erforderlich. Bei Auflösung müssen mindestens 2/3 der Vereinszugehörigen anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Woche eine zweite Vollversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen, beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Versammlung wählt je eine Person zur Sitzungsleitung und zur Protokollführung. Die Beschlüsse der Vollversammlung müssen protokolliert und den Vereinszugehörigen zugänglich gemacht werden. Sitzungsleitung und Protokollführung unterzeichnen das Protokoll der Vollversammlung.

§ 9 Aufgaben der Vollversammlung

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes.
2. Wahl und Abberufung des Beirats.
3. Wahl und Abberufung einer Person zur Kassenprüfung.
4. Entgegennahme des Berichts der Person, die die Kasse geprüft hat.
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
6. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder die Ausschließung von Vereinszugehörigen.
7. Änderung und Ergänzung der Tagesordnung.
8. Entlastung des Vorstandes.
9. Festsetzung der Beitragsordnung.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Vereinszugehörigen nach § 4 Abs. 1 besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Vereinszugehörigen des Vereins.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal fünf gleichberechtigten Vereinszugehörigen des Vereins. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede in den Vorstand gewählte Person ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Person eine

nachfolgende Person wählen oder deren Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes weiterführen.

4. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - für die Erreichung der Vereinszwecke sorgen;
 - die laufenden Geschäfte zu führen und das Vereinsvermögen zu verwalten;
 - über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen;
 - die Jahresabrechnung zu erstellen;
 - die Vereinskonten einzurichten.
5. Darüber hinaus kann der Vorstand für bestimmte Aufgaben bevollmächtigte Vertretungspersonen berufen.
6. Der Vorstand oder einzelne Vorstandspersonen können entgegen Ziffer 2 durch ein Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinszugehörigen abberufen werden, wenn in derselben Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinszugehörigen ein neuer Vorstand, bzw. eine neue Vorstandsperson gewählt wird.
7. Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung von Aufgaben, die dem Zweck des Vereins dienen, eine Geschäftsordnung sowie weitere Personen zu bestellen, die dem Vorstand gegenüber verantwortlich sind und beratend an Vollversammlungen und Vorstandssitzungen teilnehmen dürfen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, hauptamtliche Mitarbeitende einzustellen.
9. Vorstandsmitglieder dürfen für Tätigkeiten vergütet werden.

§ 12 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Vereinszugehörigen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann auf der Vollversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Vollversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinszugehörigen alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Vollversammlung wählt mindestens eine*n Kassenprüfer*in, die*der nicht Teil des Vorstands sein darf. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die*der Kassenprüfer*in prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht.
3. Die* der Kassenprüfer*in erstattet der Vollversammlung einen Prüfbericht.

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinszugehörigen im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jede*r Vereinszugehörige hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner* ihrer* Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner* ihrer* Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner* ihrer* Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner* ihrer* Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Vollversammlung mit der in § 8 Absatz 4 geregelten Mehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Vollversammlung nicht anders beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Autonome Hamburger Frauenhäuser e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der begünstigte Verein zum Zeitpunkt der Auflösung von „Tyger Trimiar Gym e.V.“ nicht gemeinnützig sein, soll das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein in Hamburg gehen, der ebenfalls die Förderung und Unterstützung der Selbstbestimmung von Mädchen, Frauen, Lesben, trans* und inter*- Personen durch Sport-, Bildungs- oder anderen Angebote als Zweck hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung soll in der vorliegenden Form am 25.04.2025 von der Vollversammlung des Vereins beschlossen werden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichtes oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Abschrift).

Hamburg, den 22.05.2025

Dr. Julia Schwahn, Notarin